Arbeitshilfen

zum Geldwäschegesetz (GwG)

für Finanzdienstleistungsunternehmen

Inhalt

1. ÄNDERUNGSHISTORIE 5

2. EINLEITUNG 5

CHECKLISTE / TO-DO GWG-PFLICHTEN 7

3. SORGFALTSPFLICHTEN 8

PROZESSBESCHREIBUNG SORGFALTSPFLICHTEN 9
DOKUMENTATION DER IDENTIFIZIERUNG (NATÜRLICHE PERSON - §§11,12 GWG) 10
DOKUMENTATION DER IDENTIFIZIERUNG (JURISTISCHE PERSON - §§11,12 GWG) 11
ERMITTLUNG EINES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN (§3 GWG) 12
RISIKOBEWERTUNG (§10 ABSATZ 2, §14 ABSATZ 1 UND §15 ABSATZ 2 GWG) 14
VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN (§15 GWG) 16
BESTÄTIGUNG DER MITTELHERKUNFT 18

4. INTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN 19

(1) ARBEITSANWEISUNG 19
ARBEITSANWEISUNG ZUR GELDWÄSCHEPRÄVENTION 20
(2) ZUVERLÄSSIGKEITSPRÜFUNG 21
GWG-MITARBEITERBEURTEILUNG 22
(3) VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG 23
GWG-VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG 24
(4) UNTERRICHTUNG 25
(5) VEREINBARUNG MIT UNTERVERMITTLERN 25
(6) ANTRAGSPRÜFUNG UNTERVERMITTLER 25
GWG-PRÜFBERICHT 26
(7) GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTER 28
HANDLUNGSVOLLMACHT 29
(8) SONSTIGES 30

5. RISIKOANALYSE 30

RISIKOANALYSE NACH §5 GWG 31

1. EINLEITUNG 32

1.1. Anlass der Erstellung 32
1.1.1. Verpflichtetes Unternehmen 32
1.1.2. Anlass der Erstellung 32
1.2. Allgemeiner Rahmen 32
1.2.1. Grundlage der Verpflichtung 32
1.2.2. Rechtlicher Rahmen 32
1.3. Methodisches Vorgehen 33
1.3.1. Methodik der Risikoerfassung und -identifikation 33
1.3.2. Methodik der Risikobewertung 33

2. BESTANDAUFNAHME 33

2.1. Produkte 33
2.1.1. Produktportfolio 33
2.1.2. Produktstatistik 34
2.1.3. Produktinnovationen 34
2.2. Kunden 34
2.2.1. Kundenspektrum 34
2.2.2. Kundenstatistik 34
2.3. Vertriebswege 35
2.3.1. Direktvertrieb 35
2.3.2. Vertrieb über eigene Mitarbeiter 35
2.3.3. Vertrieb über Key-Account-Vertriebsorganisationen 35
2.3.4. Vertrieb über sonstige Vertriebspartner 35

3. RISIKOERFASSUNG, -IDENTIFIZIERUNG UND -BEWERTUNG 35

3.1. Unternehmensbezogene Risiken 35
3.1.1. Beteiligungsstruktur 35
3.1.2. Interne Strafbarkeitsrisiken 35
3.2. Kundenbezogene Risiken 36
3.2.1. PEP 36
3.2.2. Kunden aus Risikogebieten 36
3.2.3. Juristische Personen 36
3.3. Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene Risiken 36
3.3.1. Versicherungsbereich 36
3.3.2. Anlagebereich 37
3.4. Geografisches Risiko 37
3.5. Zusammenfassung 37

4. INTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN 37

4.1. Geldwäschebeauftragte 37
4.2. Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen 37
4.2.1. Sorgfaltspflichten 37
4.2.2. Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten 38
4.2.3. Umgang mit Meldepflichten 38
4.3. Aufzeichnung und Aufbewahrung 38
4.4. Schulung und Unterrichtung 38
4.5. Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Vertriebspartner 38

4.6. SONSTIGE MAßNAHMEN 39

5. AKTUALISIERUNG DER RISIKOANALYSE 39

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 39

7. ANLAGEN 39

VEREINFACHTE RISIKOANALYSE 40

1. EINLEITUNG 40

1.1. ANLASS DER ERSTELLUNG 40

1.1.1. VERPFLICHTETES UNTERNEHMEN 40

1.2. ALLGEMEINER RAHMEN 41

1.2.1. GRUNDLAGE DER VERPFLICHTUNG 41
1.2.2. RECHTLICHER RAHMEN 41
1.2.3. METHODISCHES VORGEHEN 41

2. BESTANDAUFNAHME 41

2.1. KUNDEN 41

2.1.1. KUNDENSPEKTRUM 41

2.2. VERTRIEBSWEGE 41

2.2.1. DIREKTVERTRIEB 41

2.2.2. VERTRIEB ÜBER EIGENE MITARBEITER 41

2.2.3. VERTRIEB ÜBER KEY-ACCOUNT-VERTRIEBSORGANISATIONEN FINDET NICHT STATT. 42

2.2.4. VERTRIEB ÜBER SONSTIGE VERTRIEBSPARTNER FINDET NICHT STATT. 42

3. RISIKOERFASSUNG, -IDENTIFIZIERUNG UND -BEWERTUNG 42

3.1. UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN 42

3.1.1. BETEILIGUNGSSTRUKTUR 42

3.1.2. INTERNE STRAFBARKEITSRISIKEN 42

3.2. KUNDENBEZOGENE RISIKEN 42

3.2.1. PEP 42

3.2.2. KUNDEN AUS RISIKOGEBIETEN 42

3.2.3. JURISTISCHE PERSONEN 42

3.3. PRODUKT-, DIENSTLEISTUNGS-, TRANSAKTIONS- UND VERTRIEBSKANALBEZOGENE RISIKEN 42

3.3.1. VERSICHERUNGSBEREICH 42

3.3.2. ANLAGEBEREICH 43

3.3.3. IMMOBILIEN 43

3.3.4. SONSTIGE RISIKEN 43

3.4. GEOGRAFISCHES RISIKO 43

3.5. ZUSAMMENFASSUNG 43

4. INTERNE SICHERUNGSMAßNAHMEN 43

4.1. GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTE 43

4.2. INTERNE ORGANISATIONSANWEISUNGEN UND PROZESSBESCHREIBUNGEN 43

4.2.1. SORGFALTSPFLICHTEN 43

4.2.2. ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN 44

4.2.3. UMGANG MIT MELDEPFLICHTEN 44

4.3. AUFZEICHNUNG UND AUFBEWAHRUNG 44

4.4. SCHULUNG UND UNTERRICHTUNG 44

4.5. ZUVERLÄSSIGKEITSPRÜFUNG DER BESCHÄFTIGTEN UND VERTRIEBSPARTNER 44

4.6. SONSTIGE MAßNAHMEN 44

5. AKTUALISIERUNG DER RISIKOANALYSE 45

6. ANLAGEN 45

1. Änderungshistorie

Version 2.0	Oktober 2022	**Wesentliche Neuerung:** Einbeziehung von Untervermittler:innen **Redaktionelle Anpassungen:** • Zum Umfang der Verpflichtung (Einleitung) • Checkliste • Identifizierung • Prozessbeschreibung Sorgfaltspflichten • Erläuterung zum wirtschaftlichen Berechtigten • Erläuterung Risikobewertung • Geldwäschebeauftragter **Neu:** • Nachweis Mittelherkunft • GwG-Vereinbarung Untervermittler:innen • Antrags-Prüfbogen (Untervermittler:innen) • Vereinfachte Risikoanalyse

2. Einleitung

Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler haben spätestens seit der Neufassung des *Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten* (Geldwäschegesetz - GwG) umfangreiche gesetzliche Verpflichtungen, die staatlichen Stellen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv zu unterstützen.

Für Versicherungsvermittler gilt diese Pflicht im Zuge der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen, Unfallversicherungsverträgen mit Beitragsrückgewähr, Kapitalisierungsprodukten[1] und Darlehen.[2] Ausgenommen sind Lebensversicherungsverträge, die ein reines Invaliditätsrisiko ohne zusätzliche Leistungen für den Fall des Todes oder des Erlebens versichern, wie beispielsweise reine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherungen.

Ausgenommen sind folglich alle Versicherungsvermittler, die keine der genannten Produkte vermitteln und sie zum Beispiel nur Sachversicherungen anbieten. Allerdings löst bereits ein einziger Abschluss im Kalenderjahr aus, um in die volle GwG-Verpflichtung zu kommen. Ausgenommen sind außerdem alle „gebundenen Vertreter“, bei denen der Versicherer die Haftung übernimmt, und die daher von der Gewerbeerlaubnis nach §34d Abs. 7 GewO, oder die nach §34d Abs. 6 GewO von der Erlaubnispflicht befreit sind.

Finanzanlagenvermittler oder -berater nach §34 f/h GewO sind von den Verpflichtungen betroffen, wenn sie ihre Tätigkeit **nicht ausschließlich** auf Anlagen beschränken, die von Verpflichteten nach dem GwG vertrieben oder emittiert werden.[3] Zu den Anlageprodukten, bei denen bereits der Emittent Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist, gehören alle Investmentfonds und alternative Investmentfonds (AIF), die von einer in Deutschland ansässigen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Ebenso gehören hierzu die Investmentfonds und AIF, die von im Inland gelegenen Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden (§2 Abs. 1 Nr. 9 GwG).

Ausgenommen sind daher alle Finanzanlagevermittler, die ausschließlich Produkte von Anbietern beraten oder vermitteln, die selbst dem deutschen GwG unterliegen. Auch hier genügt ein einziger Fall im Kalenderjahr, um die volle Verpflichtung auszulösen. Ausgenommen sind außerdem vertraglich gebundene Vermittler unter einem Haftungsdach nach §2 Abs. 10 KWG.

[1] Gemeint sind Kapitalanlageprodukte bei Versicherern wie beispielsweise sogenannte Parkdepots
[2] §2 Abs. 1 Nr. 8 GwG
[3] §2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit §1 Abs. 24 Nr. 4 GwG

Dieses Kompendium richtet sich an Sie, wenn Sie Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler sind, und soll Sie bei der Erfüllung ihrer GwG-Verpflichtungen unterstützen, indem Sie verschiedene Vordrucke und Arbeitshilfen an die Hand bekommen. Diese sind als Orientierung zu verstehen und müssen auf die konkreten Gegebenheiten in Ihrem Unternehmen angepasst werden. Außerdem sind Hilfen enthalten, wenn Sie als Verpflichteter Versicherungsanträge Ihrer Untervermittler prüfen müssen, die für Sie die Sorgfaltspflichten erfüllen.

Dieses Kompendium wurde von Juristen und Fachleuten aus der Praxis erstellt. Da es jedoch nicht möglich ist, verbindliche Muster zu schaffen oder allgemeinverbindliche Hinweise zu geben, die die tatsächlichen Gegebenheiten eines jeden Finanzdienstleistungsbetriebes genau abbilden, kann keine Haftung übernommen werden.

Diese Informationen und Arbeitshilfen haben den Stand Oktober 2022. Die Änderungen durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw) vom Juni 2021 finden bereits Berücksichtigung.

Damit Sie einen ersten Überblick über die wichtigsten Aufgaben bei der Erstellung einer strukturierten Umsetzung der GwG-Verpflichtungen bekommen, finden Sie hier zunächst eine allgemeine Checkliste:

Checkliste / To-Do
GwG-Pflichten

Aufgabe	**Erledigt Datum**	**Erledigt Hand-zeichen**
Prüfung der GwG-Verpflichtung		☐
Einrichtung der Prozesse zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten		☐
Festlegung der internen Sicherungsmaßnahmen		☐
Festlegung des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene		☐
Falls erforderlich: Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters		☐
Aushändigung der GwG-Vereinbarung für Untervermittler		☐
Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter:innen		☐
Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter:innen		☐
Schulung der Mitarbeiter:innen		☐
Einbettung der GwG-Prozesse in das Datenschutzkonzept		☐
Registrierung bei GoAML[4] https://goaml.fiu.bund.de/WebRegistration/NewEntityCR		☐
Registrierung beim Transparenzregister https://www.transparenzregister.de/treg/de/registrieren?2		☐

[4] Ein Handbuch zur Nutzung und Einrichtung von GoAML finden Sie hier: https://goaml.fiu.bund.de/Public_Documents/Docs/Handbuch_goAML.pdf
Praxistipp: Bei der Frage nach der BIC die Werte einfach mit „X“en belegen

3. Sorgfaltspflichten

Ein zentrales Kernelement im GwG sind die sogenannten Sorgfaltspflichten.[5] Diese müssen immer vor der Begründung der Geschäftsbeziehung – also bevor ein Vertrag mit dem Kunden geschlossen wird – erfüllt werden. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen von Ihnen dokumentiert werden, damit Sie gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde gegenüber belegen können, dass Sie ihre Pflichten erfüllt haben. Sie erfüllen also diese Pflichten nicht nur für Ihren Vertragspartner (beispielsweise den Versicherer), sondern Sie müssen auch selbst eine lückenlose Dokumentation vorweisen können. Diese lückenlose Dokumentation müssen Sie auch vorweisen können, wenn die Sorgfaltspflichten nicht von Ihnen selbst, sondern von Ihren Untervermittlern durchgeführt werden.[6] Daher müssen die von Untervermittlern eingereichten Anträge auch von Ihnen persönlich geprüft werden. Sie sollten daher auf die Aushändigung einer Kopie der vollständigen Dokumente bestehen.

Ein Kernelement der Sorgfaltspflichten ist die Identifikation der Beteiligten. Dieser Prozess hat immer zwei Teile:

1. Die Erhebung der Daten (beispielsweise die Anfertigung einer Ausweiskopie).
2. Die Überprüfung dieser Daten, um die Identität zu bestätigen.

Die Identifizierung muss entweder vor Ort erfolgen oder sie kann durch qualifizierte Dritte erfolgen (z.B. Post-Identverfahren). Die Anfertigung eines Screenshots in einer Videokonferenz ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Zusenden einer Ausweiskopie per Mail oder Messenger.

Bei der Erstellung eines Scans oder einer Kopie des Ausweises beachten Sie bitte folgendes:

- Die Bildqualität sollte so gut sein, dass zumindest einige Sicherheitsmerkmale[7] und das Bild des Betroffenen gut erkennbar sind.
- Die Kopie oder der Scan sollte in Farbe sein
- Sind Vorder- und Rückseite des Ausweises in zwei Dateien abgelegt, achten Sie beim Weiterleiten darauf, dass diese auch wirklich z u einer Person gehören
- Wählen Sie nicht personalisierte Dateinamen, z.B. unter Einbeziehung der Kundennummer und des Datums
- Gleichen Sie Kopie/Scan mit dem Original ab
- Löschen Sie das Bild im Speicher des Scanners oder Aufnahmegeräts.

Falls Sie Sie es mit ausländischen Ausweisdokumenten zu tun haben, gleichen Sie die Sicherheitsmerkmale mit der sog. PRADO-Liste ab[8].
Das Ausweisdokument darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht abgelaufen sein. Abgelaufene Ausweise sind zur Identifizierung nicht zu verwenden.
Ein amtlicher Ausweisersatz, beispielsweise im Falle eines Verlustes oder bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis, ist nur zulässig, wenn dieser auch ein Lichtbild enthält. Eine sog. „Fiktionsbescheinigung“ ist daher ebenso kein zulässiger Ausweisersatz, wie eine Bestätigung der Ausweisbeantragung.

Nachfolgend finden Sie zunächst eine Übersicht über die einzelnen Schritte bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, im Anschluss verschiedene Musterdokumente nebst Erläuterungen.

[5] §§10-17 GwG
[6] §17 Abs. 1 letzter Satz GwG
[7] Die Sicherheitsmerkmale des Bundespersonalausweises finden Sie hier: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/personalausweis-sicherheitsmerkmale.pdf?__blob=publicationFile&v=3#:~:text=Die%20maschinenlesbaren%20Zeilen%20auf%20der,23%20Personalisierter%20Sicherheitsfaden.
[8] https://www.consilium.europa.eu/prado/de/search-by-document-country.html

Prozessbeschreibung Sorgfaltspflichten

Aufgabe	Erledigt Datum	Erledigt Hand-zeichen
Identifizierung[9] der beteiligten Personen (im Beisein der Personen)		☐
Prüfung der Identifikationsdokumente[10] (dabei auch Prüfung der Sicherheitsmerkmale, teilweise im Beisein der Personen)		☐
Feststellung und Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten[11] (teilweise im Beisein der Personen)		☐
Ermittlung des Risikos[12] (nicht im Beisein der Personen und ohne die Personen davon in Kenntnis zu setzen)		☐
Falls erforderlich: Maßnahmen Im Rahmen verstärkter Sorgfaltspflichten[13]		☐
Falls erforderlich: Belege zur Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte anfordern und prüfen[14]		☐
Falls erforderlich: Verdachtsmeldung[15] (ohne die Personen davon in Kenntnis zu setzen)		☐
Ablage der gesamten Dokumentation, so dass diese bei Bedarf schnell der Behörde gegenüber vorzeigbar ist. Dabei auf Datensicherheit und Geheimhaltung achten.[16]		☐
Vormerkung der Löschung der Dokumente für einen Zeitpunkt von 10 Kalenderjahren nach Ende der Geschäftsbeziehung.		☐

[9] §11 GwG
[10] §12 GwG
[11] §10 Abs 1 Nr. 2 und §3 GwG
[12] §15 Abs. 2 GwG
[13] §15 GwG
[14] §15 Abs. 5 GwG
[15] §43 GwG
[16] §8 und 11a GwG

Dokumentation der Identifizierung
(Natürliche Person - §§11,12 GwG)

1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung

Antragsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Antrag auf: _____ vom: _____

Bei Versicherungsgesellschaft: _____

2. Rolle der identifizierten Person

☐ Vertragspartner
☐ Wirtschaftlich Berechtigter
☐ Vertreter des Vertragspartners
☐ Bote des Vertragspartners

3. Identifizierung

☐ **Die/der erforderliche Ausweis-/Passkopie, bzw. -scan des Vertragspartners** wurde erstellt und ist beigefügt; Das Dokument ist gültig.

Ggf. ergänzende Angaben, sofern sie *nicht* in dem kopierten/gescannten Dokument enthalten sind:

Straße, Hausnr., PLZ, Ort: _____

Ggf. weitere fehl. Angaben: _____

oder

☐ Die Person _____ **wurde bereits identifiziert** am _____
Vor- und Nachname, Datum

Die Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu.

4. Hintergrund der Geschäftsbeziehung

☐ Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung.

☐ Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt:

☐ Vermögensaufbau mit dem Sparziel: _____
☐ Altersvorsorge
☐ Absicherung der Hinterbliebenen
☐ Todesfallschutz zur Absicherung eines Darlehens oder eines Kredites
☐ Sonstiges, nämlich:

_____

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Dokumentation der Identifizierung
(Juristische Person - §§11,12 GwG)

1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung

Antragsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Antrag auf: _____ vom: _____

Bei Versicherungsgesellschaft: _____

2. Identifizierung

☐ **Kopie/Scan/Ausdruck eines Registerauszugs** (z. B. Transparenz-, Handels- oder Genossenschaftsregister) oder der Gründungsdokumente (falls *keine* Eintragung in einem Register) wurde erstellt und ist beigefügt

Ggf. ergänzende Angaben, sofern sie *nicht* in dem kopierten/gescannten Dokument enthalten sind:

_____

oder

☐ Der Vertragspartner _____ **wurde bereits identifiziert** am _____
Firma bzw. Name oder Bezeichnung, Datum

Die Daten wurden aufgezeichnet und treffen ohne ersichtliche Zweifel weiterhin zu.

3. Hintergrund der Geschäftsbeziehung

☐ Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung ergeben sich bereits zweifelsfrei aus dem Typ der Geschäftsbeziehung.

☐ Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt:

☐ Der Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung wurden wie folgt ermittelt:

- ☐ Vermögensaufbau mit dem Sparziel: _____
- ☐ Betriebliche Altersversorgung zugunsten der versicherten Person
- ☐ Absicherung der Teilhaber/Gesellschafter
- ☐ Todesfallschutz zur Absicherung eines Darlehens oder eines Kredites
- ☐ Absicherung für den Todesfall einer Schlüsselperson (Keyman)
- ☐ Sonstiges, nämlich:

_____

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten (§3 GwG)

1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung

Antragsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Antrag auf: _____ vom: _____

Bei Versicherungsgesellschaft: _____

2. Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten

☐ Es wurde kein wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des §3 GwG festgestellt.

☐ Es wurde(n) folgende natürliche Person(en) als wirtschaftlich Berechtigte festgestellt:

[Wirtschaftlich Berechtigte]: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geboren: _____

Tel: _____

Fax: _____

Mail: _____

3. Die wirtschaftliche Berechtigung, falls vorhanden, basiert auf Folgendem:

☐ Der wirtschaftlich Berechtigte übt Kontrolle über den Vertragspartner aus oder ist Eigentümer des Vertragspartners, dadurch dass

- falls es sich beim Vertragspartner um eine juristische Person handelt -

☐ Er mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% Kapitalanteile am Vertragspartner hält.

☐ Er mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert.

☐ Es sich um eine Treuhandgesellschaft oder Stiftung handelt und er eine Person nach §3 Abs. 3 GwG ist.

☐ Er auf vergleichbare Art und Weise Kontrolle ausübt.

- falls es sich beim Vertragspartner um eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft handelt

☐ Er Kontrolle durch Vertretungsrechte ausüben kann, beispielsweise als Geschäftsführer einer Personengesellschaft.

☐ Er auf vergleichbare Art und Weise ausübt, zum Beispiel als unwiderruflich Bezugsberechtigter oder Abtretungsgläubiger.

☐ Der wirtschaftlich Berechtigte hat die Geschäftsbeziehung oder Transaktion letztlich veranlasst

4. Die wirtschaftliche Berechtigung wurde folgendermaßen ermittelt/überprüft:

☐ Einblick ins Transparenzregister

☐ Einblick in sonstige öffentliche Register

☐ Internet-Recherche

☐ Sonstiges, nämlich _____

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Erläuterungen

Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, gehört zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach §10 GwG.

Welche natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte gelten, ist in §3 GwG definiert.
Diese Definitionen finden sich unter Punkt 3 des Musterformulars vereinfacht wieder.

Als nach dem GwG verpflichtetes Unternehmen müssen Sie alle im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und aufbewahren.

Daher sollte auch die Tatsache, dass kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, dokumentiert werden. Die Angaben innerhalb des Versicherungsantrags bieten dafür meistens nur unzureichende Möglichkeiten. Daher sollte dieses Musterformular bei jedem Antrag ohne Beisein des Kunden ausgefüllt und aufbewahrt werden.

Für die Ermittlung oder Prüfung einer wirtschaftlichen Berechtigung müssen Sie angemessene Maßnahmen ergreifen und dokumentieren. Hierbei helfen bei juristischen Personen das Transparenz- oder andere öffentliche Register. Das Transparenzregister muss dabei in jedem Fall genutzt werden, wenn es sich um eine juristische Person handelt. Eine einfache Internet-Recherche führt zudem häufig zu entscheidenden Informationen. Die Befragung des Vertragspartners reicht hingegen nicht aus, denn dieser wird – falls es sich wirklich um einen Fall der Geldwäsche handelt – selbstverständlich unwahre Angaben tätigen.

Der Maßstab dafür, dass die Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen angemessen sind, ist das Risiko des konkreten Geschäftsvorfalls, das auch für jeden Fall separat zu ermitteln ist. Handelt es sich um einen Vorfall mit einem erhöhten Risiko, dann sind von ihnen umfangreicher und intensive Prüfmaßnahmen zu erwarten. Aus diesem Grund dokumentieren Sie in diesem Fall den Umfang und die Ergebnisse Ihrer Prüfung.

Handelt es sich bei Ihrem Vertragspartner um eine juristische Person, wird fast in jedem Fall eine wirtschaftlich Berechtigter vorhanden sein.

Bei Abschluss einer Direktversicherung in der betrieblichen Altersvorsorge sind die wirtschaftlich Berechtigten immer nur die versorgten Arbeitnehmer*innen. Eine Pflicht zur Einsicht in das Transparenzregister für den Arbeitgeber nicht notwendig. Es genügt ein Handelsregisterauszug.[17]

[17] Kostenlos abrufbar unter https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml

Risikobewertung
(§10 Absatz 2, §14 Absatz 1 und §15 Absatz 2 GwG)

1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung

Antragsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Antrag auf: _____ vom: _____

Bei Versicherungsgesellschaft: _____

2. Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko

☐ **Red Flag**: Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigter ist eine politisch exponierte Person.

☐ **Red Flag**: Es liegen außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung vor, nämlich _____

☐ Eine beteiligte Person stammt aus einem Gebiet mit erhöhtem Risiko.

☐ Der Beruf einer der beteiligten Personen aus einer Branche mit hohem Risiko oder hohem Bargeldverkehr.

☐ Der Vertrag stammt von einem Vertriebspartner mit einem erhöhten Risiko.

☐ Produkt und/oder Beitrag sind für den Kundenwunsch oder die -situation ungewöhnlich.

☐ Das Produkt lässt Einmalzahlungen, Entnahmen oder Kapitalzahlungen bei Kündigung zu.

☐ Es handelt sich um einen Vertrag mit hohen Einmalzahlungen oder laufenden Beiträgen und/oder einer ungewöhnlich hohen Dynamik.

☐ Eine der beteiligten Personen hat bereits mehrere gleichartige Produkte.

☐ Der Vertragspartner ist eine vermögende Privatperson mit einem Vermögen ab 1 Mio. EUR.

☐ Der Vertragsabschluss fand ohne persönlichen Kontakt statt.

☐ Es handelt sich um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen.

☐ Es handelt sich beim Vertragspartner um ein Unternehmen mit einer ungewöhnlichen oder übermäßig komplizierten Eigentumsstruktur.

☐ Sonstiger Fall nach Anlage 2 zum GwG.

☐ **Es liegen keine Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko vor.**

3. Faktoren für ein potenziell geringes Risiko

☐ Lebensversicherungsprodukt mit niedriger Prämie.

☐ Börsennotierte Unternehmen mit Offenlegungspflichten.

☐ Öffentliche Verwaltung oder Unternehmen.

☐ Kunde mit Wohnsitz in Gebieten mit geringem Risiko.

☐ bAV mit Entgeltumwandlung.

☐ Vertraute und zuverlässige Vertriebspartner.

☐ Belegschaftsgeschäft (Rahmenvertrag/bAV).

☐ Staatlich gefördertes Produkt.

☐ Sonstiger Fall nach Anlage 1 zum GwG.

☐ **Es liegen keine Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko vor.**

4. Bewertung des gesamten Risikos

Unter Abwägung aller Faktoren wird das Risiko der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wie folgt bewertet:

☐ potenziell geringeres Risiko. Auf die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten wurde verzichtet.

☐ normales Risiko.

☐ potenziell höheres Risiko. Maßnahmen nach §15 GwG wurden getroffen.

Ort, Datum	Unterschrift Berater

Erläuterungen

Die Ermittlung des Risikos einer Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion gehört zu den Kernelementen der Geldwäscheprävention und ist ein wesentlicher Teil der Sorgfaltspflichten. Jeder einzelne Antrag, der unter das GwG fällt, muss bewertet werden. Diese Bewertung muss dokumentiert werden. Dazu dient dieses Musterformular.

Die Faktoren zur Risikobewertung orientieren sich an den Anlagen zum GwG.

Liegen mehrere Faktoren für ein potenziell höheres Risiko vor, dann sollte die Gesamtbewertung ebenfalls auf ein höheres Risiko lauten, unabhängig davon, ob auch Faktoren für einen potenziell geringeres Risiko vorliegen.

Faktoren, die mit **Red Flag** gekennzeichnet sind, führen immer zu der Bewertung eines höheren Risikos. Liegen ansonsten nur ein oder zwei Faktoren für ein potenziell höheres Risiko vor, muss im Einzelfall abgewogen werden, ob es sich nicht vielleicht doch um ein normales Risiko handeln könnte.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine politisch exponierte Person (PEP), sind immer verstärkte Sorgfaltspflichten zu beachten. Da die Definition dieses Begriffes im GwG sehr komplex ist (§1 Abs. 12-14 GwG), kann man sich dabei spezialisierten Anbieter zum Listenabgleich bedienen[18]. Das gilt auch für den Abgleich mit Terrorlisten, um nicht gegen geltende EU-Anti-Terror-Richtlinien zu verstoßen.

Im Zweifel oder bei Unsicherheiten in der Bewertung sollte man von einem erhöhten Risiko ausgehen. Ein potenziell geringes Risiko könnte zwar zur Anwendung der sogenannten vereinfachten Sorgfaltspflichten führen, das scheidet in der Praxis allerdings häufig wegen der Anforderungen der Versicherungsunternehmen aus.
Im Falle eines potenziell höheren Risikos besteht die Pflicht zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten nach §15 GwG. Dafür gibt es ein eigenes Musterformular.

[18] Beispiel: https://www.easycompliance.de/

Verstärkte Sorgfaltspflichten (§15 GwG)

1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung

Antragsnummer: _____

Name, Vorname: _____

Antrag auf: _____ vom: _____

Bei Versicherungsgesellschaft: _____

2. Sicherungsmaßnahmen

Durch die Risikobewertung wurde im Ergebnis ein potenziell höheres Risiko festgestellt. Daher werden folgende Maßnahmen ergriffen:

(1) Die Begründung der Geschäftsbeziehung wird von der Geschäftsleitung geprüft und genehmigt.

(2) Die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte ist anhand folgender Belege überprüft worden:

_____

_____

_____

(3) Die Geschäftsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung in folgender Form unterzogen:

_____

_____

_____

(4) Es wurden zusätzlich folgender Maßnahmen ergriffen:

_____

_____

_____

3. Angaben zur Verdachtsmeldung

☐ Da keine Tatsachen im Sinne des §43 GwG vorlagen, wurde trotz eines potenziell höheren Risikos keine Verdachtsmeldung abgegeben.

☐ Eine Verdachtsmeldung ist erfolgt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Berater

Geprüft und genehmigt

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Geschäftsleitung

Erläuterungen

Falls die Risikobewertung zum Ergebnis eines potenziell höheren Risikos führt, müssen nach §15 GwG verstärkte Sorgfaltspflichten ergriffen werden, die sich aus dem Musterformular ergeben.

Merkmale, die mit **Red Flag** gekennzeichnet sind, führen immer zu verstärkten Sorgfaltspflichten. Ansonsten ergeben sich diese, wenn zwei oder mehr Merkmale für ein erhöhtes Risiko zusammenkommen.

Unter anderem müssen die eingesetzten Vermögenswerte vom Vertragspartner belegt werden. Wie weitreichend die Belege sein sollten, entscheiden Sie anhand der Risikolage. Sie haben hier einen gewissen Ermessensspielraum. Sie haben dennoch die Pflicht, die Belege auf Echtheit und Plausibilität zu überprüfen.

Die Versicherer haben für das Einholen von Belegen jeweils eigene und unterschiedliche Vorstellungen, die von Ihrer Risikobewertung abweichen könnten. Die Tatsache, dass ein Versicherer keine Belege einfordert, befreit Sie nicht von ihrer eigenen Verpflichtung nach §15 GwG.

Die entsprechenden Verträge müssen regelmäßig auf Änderungen überprüft werden. Häufige Änderungen des Bezugsrechts oder der Person des Versicherungsnehmers, auffällige Ein- oder Auszahlungen oder eine frühzeitige Kündigung sind meist Anlass für Sie, eine Verdachtsmeldung abzugeben. Der Turnus der Überwachung richtet sich dabei nach der Höhe des Risikos. Verträge mit einem stark erhöhten Risiko sollten beispielsweise monatlich, Verträge mit einem leicht erhöhten Risiko beispielsweise quartalsweise überprüft werden.

Führt die Risikobewertung oder Überwachung der Geschäftsbeziehung zu Tatsachen, die eine Verdachtsmeldung notwendig machen, dann sollte dies dokumentiert werden. Das gilt genauso, falls dies nicht der Fall ist.

Falls Sie die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte sorgfältig geprüft haben und dies dem Hauptvermittler oder dem Versicherer gegenüber belegen möchten, können Sie auch folgendes Formular nutzen:

Bestätigung der Mittelherkunft

Antragsdatum: _____
bei Versicherungsgesellschaft: _____
Name Versicherungsnehmer/in: _____
Geburtsdatum: _____

❏ Einmalbeitrag in Höhe von: _____ €
❏ Monatsbeitrag in Höhe von: _____ €
zum /Beginn: _____

Bestätigung der Mittelherkunft

Hiermit bestätige ich, dass die Beiträge zum oben genannten Versicherungsvertrag aus dem nachgewiesenen Vermögen des/der oben genannten Kunden/Kundin (bzw. der juristischen Person) zur Verfügung steht.

Das Vermögen resultiert aus _____ *)

Ich bestätige zudem, dass die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte von mir sorgfältig geprüft wurden und aus geldwäscherechtlicher Sicht keine Verdachtsmomente für eine Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

_____ _____
Datum Name Versicherungsmakler/in in Druckbuchstaben

_____
Unterschrift Versicherungsmakler/in und Firmenstempel

*) z.B. aus Erbschaften, Lottogewinn, Immobilienverkäufen, lfd. Einkünften/Ansparungen, Wertpapier/Depotverkäufen o.ä.

4. Interne Sicherungsmaßnahmen

Verpflichtete haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern.[19]

Zu diesen Sicherungsmaßnahmen gehören neben der strukturierten Erfüllung der Sorgfaltspflichten insbesondere Maßnahmen im Umgang mit den eigenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Dazu kommen noch die bereits genannte Pflicht zur Aufzeichnung und Dokumentation und weitere Maßnahmen.[20]

(1) Arbeitsanweisung

Damit Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dokumentiert davon Kenntnis haben, wie die GwG-Pflichten in Ihrem Unternehmen umzusetzen sind, bedarf es einer schriftlichen Arbeitsanweisung, deren Erhalt Sie quittieren sollten. Nachfolgend finden Sie ein Muster einer solchen Arbeitsanweisung:

[19] §6 Abs. 1 GwG
[20] §6 Abs. 2 GwG

Arbeitsanweisung zur Geldwäscheprävention

(Interne Grundsätze nach §6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)

Verpflichtetes Unternehmen

Unternehmen: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel: _____

Fax: _____

Mail: _____

Anweisung

Im Zuge unserer Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention weisen wir Sie mit sofortiger Wirkung an, folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:

Bei jedem Neuantrag, der unter die GwG-Pflichten fällt, ist zu prüfen, ob folgende Anlagen vorliegen:

- Liegt eine vollständige Identifikation des am Vertrag beteiligten Personen inklusive einer lesbaren Kopie der Identifikationsdokumente vor?
- Ist der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt und identifiziert?
- Liegt ein Hinweis des Vermittlers auf ein erhöhtes Geldwäsche-Risiko bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten vor?

Dafür sind die betriebsinternen Dokumente zur Geldwäsche-Prävention zu verwenden. Wenn eine dieser Anlagen bzw. Informationen fehlt, dann sind diese beim Interessenten/Kunden nachzufordern. Der Auftrag/Antrag darf erst weitergeleitet werden, wenn diese Unterlagen vollständig sind.

Im Falle eines potenziell höheren Geldwäscherisikos sind ggf. weitere Unterlagen nachzufordern (z.B. Nachweis über die Herkunft der eingesetzten Gelder). Diese sind ggf. mit dem zuständigen Versicherer abzustimmen.

Im Falle eines potenziell höheren Geldwäscherisikos bedarf der Vorgang der Genehmigung der Geschäftsleitung.
Alle geldwäscherelevanten Unterlagen sind im Kundenverwaltungsprogramm mit Vermerk abzulegen (taggen).

Falls es Anlass zu einer Verdachtsmeldung gibt, ist diese vertraulich über die Geschäftsleitung vorzunehmen. Aus einer Verdachtsmeldung entsteht dem Melder kein Nachteil.

Über das Ergebnis einer Risikobewertung oder das Vorliegen einer Verdachtsmeldung dürfen die betroffenen Personen (z.B. der Versicherungsnehmer) in keinem Fall informiert werden oder Kenntnis erhalten.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Geschäftsleitung

Ich bestätige, dass ich ein Exemplar der Arbeitsanweisung erhalten habe:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Mitarbeiter*in

(2) Zuverlässigkeitsprüfung

Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit im Sinne des GwG geprüft werden.[21] In der Regel genügt dafür ein dokumentiertes, jährliches Mitarbeitergespräch. Um die strafrechtliche Unbescholtenheit zu überprüfen, wird empfohlen, sich in regelmäßigen Abständen im Zuge des Mitarbeitergespräches ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
Das gilt nicht für Mitarbeiter*innen, der keinerlei Bezug zur Vermittlung haben, beispielsweise Reinigungskräfte.
Einen möglichen Dokumentationsbogen finden Sie hier:

[21] §6 Abs. 2 Nr. 5 GwG

GwG-Mitarbeiterbeurteilung

Mitarbeiter:in _____
Name, Vorname: _____
Personalnummer: _____

- Datum der letzten Beurteilung: _____
- Polizeiliches Führungszeugnis liegt vor, mit Datum vom _____
- Polizeiliches Führungszeugnis ist nicht erforderlich, da es sich um einen langjährigen Mitarbeiter handelt, der mit den GwG-Pflichten vertraut ist.
- Letzte Teilnahme an einer Geldwäsche-Schulung fand statt am _____
- Die Umsetzung der GwG-Pflichten und der internen Arbeitsanweisungen ist ohne Beanstandungen.
- An der Umsetzung der GwG-Pflichten und der Arbeitsanweisungen gab es seit der letzten Beurteilung folgendes zu beanstanden:

  _____
  _____
  _____

Vereinbarungen zu Verbesserung bei der Umsetzung:

_____
_____
_____

☐ Die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters im Sinne des GwG ist gegeben

☐ Die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters im Sinne des GwG ist nicht gegeben. Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden besprochen und separat protokolliert

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Geschäftsleitung

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Mitarbeiter*in

(3) Verpflichtungserklärung

Mitarbeiter:innen sollten sich mit folgender Erklärung zur Einhaltung der GwG-Pflichten verpflichten:

GwG-Verpflichtungserklärung

Mitarbeiter:in _____

Name, Vorname: _____

Personalnummer: _____

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung der gesetzlichen und betriebsinternen Regelungen zur Geldwäscheprävention.

Ich bestätige, dass ich zu diesen Pflichten unterrichtet wurde.

Ich werde Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention mit der allerhöchsten Vertraulichkeit behandeln.

Mit ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung, arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen haben können.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Mitarbeiter:in

(4) Unterrichtung

Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Umsetzung der GwG-Pflichten in ihrem Unternehmen unterrichtet und zu allgemeinen Fragen der Geldwäscheprävention geschult werden.[22] Dafür können Sie die Schulungsangebote der einschlägigen Anbieter nutzen. Das befreit sich aber nicht von der Pflicht, die Beschäftigten zu den Besonderheiten in Ihrem Unternehmen zu schulen und zu unterrichten. Auch diese Maßnahmen sollten Sie dokumentieren.

(5) Vereinbarung mit Untervermittlern

Sofern Sie Untervermittler eingeschaltet haben, sollten Sie in die vertragliche Vereinbarung zur Vermittlung folgenden Passus aufnehmen bzw. ergänzen:

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Der Untervermittler[23] bestätigt, dass er die gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GwG) regelmäßig erfüllt.
- Dazu gehört insbesondere die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die regelmäßige Erstellung und Prüfung einer Risikoanalyse und die Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen.
- Der Untervermittler nutzt dabei die vom Hauptvermittler genutzten Checklisten und Musterdokumente.
- Der Hauptvermittler ist berechtigt, die Dokumentation zur Umsetzung der GwG-Pflichten jederzeit zu kontrollieren.
- Das Vertragsverhältnis kann im Falle der unzuverlässigen Umsetzung dieser Pflichten oder wegen Verstößen gegen die Regeln des GwG vom Hauptvermittler außerordentlich fristlos gekündigt werden.

(6) Antragsprüfung Untervermittler

Wenn Ihre Untervermittler Produkte vermitteln, die unter die GwG-Pflichten fallen, sollten Sie diese Anträge dokumentiert prüfen. Die Dokumentation dient auch dazu, die Antragsqualität zu verbessern. Möglicherweise ergeben sich aus der Prüfung auch Verdachtsmomente, die eine Meldung erforderlich machen.

Für die Prüfung können Sie dieses Dokument verwenden:

[22] §5 Abs. 2 Nr. 6 GwG
[23] Werden in Ihrem Vertrag andere Begriffe verwendet, dann passen Sie unseren Textvorschlag an.

GwG-Prüfbericht

Kunde-/Vertragsnummer: _____
Prüfer: _____
Link zum Vertrag _____
Datum: _____

A. Niedrigrisiko-Verträge

☐ Es handelt sich um einen Vertrag mit stark vermindertem Risiko (Direktversicherung, Riesterrente, Basisrente)
→ **Ablage des Vorgangs**

B. Mittelherkunft

☐ Es handelt sich um einen Vertrag mit einem erhöhten Risiko und es liegen keine oder nur unzureichende Nachweise zur Mittelherkunft vor
→ **Nachweise anfordern**
☐ Es liegen Nachweise zur Mittelherkunft vor

C. Internetrecherche

☐ Die Vertragsbeteiligten finden sich im Internet
☐ Die Vertragsbeteiligen sind im Internet nicht ermittelbar

D. Risiko

☐ Es liegen keine risikorelevanten Besonderheiten vor
☐ Es liegen folgende risikorelevanten Besonderheiten vor:

1. Antrag / Unterschriften

☐ ohne elektronische Signatur: die Unterschriften auf dem Antrag sehen überwiegend gleich/ähnlich aus oder wirken in das Dokument einkopiert
☐ mit elektronischer Signatur: der Zeitstempel ist unplausibel oder vom Antragsdatum abweichend und/oder das Zertifikat ist ungültig

2. Antrag / Ausweis

☐ Ausweiskopie hat schlechte Qualität, es sind keine Sicherheitsmerkmale erkennbar
☐ Ausweis ist abgelaufen oder ungültig oder ungeeignet
☐ Es handelt sich um ein ausländisches Ausweispapier mit unklaren Sicherheitsmerkmalen
☐ Vorder– und Rückseite der Ausweiskopie passen nicht zueinander
☐ Die Kopie des Ausweises wurde offensichtlich vom Kunden angefertigt
☐ Die Unterschrift auf dem Ausweis weicht stark von der Unterschrift im Antrag ab
☐ Die Adresse auf dem Antrag weicht von der Adresse auf dem Ausweis ab
☐ Nationalität oder Geburtsort weicht von den Antragsangaben ab
☐ Die Bilder aus der Internetrecherche weichen stark vom Ausweisbild ab

3. Antrag / Konstellation

- ☐ Die versicherte Person weicht vom VN ab und vermutlich kein naher Angehöriger
- ☐ Der Beitragszahler weicht vom VN ab und vermutlich kein naher Angehöriger
- ☐ Der Bezugsberechtigte weicht vom VN ab und vermutlich kein naher Angehöriger
- ☐ Die IBAN beginnt nicht mit DE

4. Vermögen / Einkommen

- ☐ Das Einkommen lässt sich weder aus dem Internet noch aus den vorliegenden Dokumenten ermitteln oder schätzen
- ☐ Der Beitrag übersteigt 10% des vermutlichen Einkommens (laut Internetrecherche oder Beratungsdokumentation)
- ☐ Der Gesamtbeitrag aller Verträge übersteigt 10% des vermutlichen Einkommens (laut Internetrecherche oder Beratungsdokumentation)
- ☐ Beitrag oder Vermögensangaben sind für das Alter unwahrscheinlich
- ☐ Es sollen ungewöhnliche Sonderzahlungen oder Beitragserhöhungen zusätzlich zum Tarifbeitrag vereinbart werden
- ☐ Bei Risikolebensversicherungen oder Todesfallleistungen: die Todesfallsumme übersteigt das 20fache des vermutlichen Jahreseinkommens

5. Vermittler

- ☐ Der Vermittler steht auf der Watchlist

Ergebnis

- ☐ Der Vorgang ist nicht risikorelevant und kann abgelegt werden
- ☐ Der Vorgang ist risikorelevant und eine ausdrückliche Genehmigung ist nötig
- ☐ Eine Verdachtsmeldung ist angeraten.

Begründung:

(7) Geldwäschebeauftragter

Finanzanlagevermittler, die nach dem GwG verpflichtet sind,[24] müssen einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter bestellen.[25] Diese Pflicht haben Versicherungsvermittler in der Regel nicht[26].

Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Er muss für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend qualifiziert und frei von Interessenkonflikten sein. Daher scheiden Inhaber oder Mitglieder der Geschäftsleitung für diese Position aus. Ausnahmen sind bei kleinen Unternehmen möglich. Nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin gelten diese Ausnahmen aber nur für Unternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten, die über keine geeignete Person unterhalb der Leitungsebene verfügen, die als Geldwäschebeauftragte in Frage kommt.

Ein Geldwäschebeauftragter, der auch Beschäftigter des Unternehmens ist, also ein interner Geldwäschebeauftragter, hat einen besonderen Kündigungsschutz. Sie können aber auch die Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die einen externen Geldwäschebeauftragten stellen.

Der Geldwäschebeauftragte muss für seine Tätigkeit mit einer Handlungsvollmacht ausgestattet sein und die Bestellung muss der Aufsichtsbehörde gegenüber angezeigt werden. Für die Handlungsvollmacht finden Sie nachfolgend ein Muster. Einen Vordruck zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten finden Sie auf der Webseite Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde.[27]

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragen muss der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber angezeigt werden. Dafür sehen die Behörden entweder ausfüllbare Formulare oder Online-Meldungen vor. Dazu sind in der Regel auch Belege darüber beizubringen, dass der Geldwäschebeauftragte über die nötige fachliche Qualifikation und Berufserfahrung für seine Tätigkeit verfügt. Soll ein externer Geldwäschebeauftragter in Anspruch genommen werden, so muss dies der Aufsichtsbehörde gegenüber vor Beauftragung angezeigt werden (§6 Abs. 7 GwG).

[24] siehe Einleitung
[25] §6 Abs. 2 Nr. 2 und §7 GwG
[26] §7 Abs. 1 GwG
[27] beispielsweise hier: https://www.brd.nrw.de/wirtschaft/handel_handwerk_gewerbe/Geldwaeschepraevention.html

Handlungsvollmacht

Hiermit erteilen wir

Firma,
Herrn/Frau
Geldwäschebeauftragter _____

mit sofortiger Wirkung Handlungsvollmacht für die Funktion als Geldwäschebeauftragter in unserem Unternehmen.

Die Handlungsvollmacht ist auf die Tätigkeiten als Geldwäschebeauftragter beschränkt.

Sie beinhaltet insbesondere:

- Die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten unseres Unternehmens bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Die Abgabe aller notwendigen rechtsverbindlichen Erklärungen und die Vertretung nach Außen in entsprechenden Sachverhalten und Angelegenheiten der Verhinderung von Geldäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Die Prüfung neuer Produkte, Dienstleistungen und der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Finanzdienstleistungen und Kundenkategorien, sofern die Prüfung einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat.

Insbesondere umfasst die erteilte Handlungsvollmacht **nicht** die Befugnis, zu Lasten unseres Unternehmens in finanziellen Angelegenheiten Verhandlungen zu führen, Verpflichtungen einzugehen oder Verfügungen zu treffen.

Diese Handlungsvollmacht ermächtigt auch nicht zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung. Rechtsverbindliche Erklärungen, mit Ausnahme der für die Erfüllung der Pflichten nach §43 Abs. 1 und §30 Abs. 3 GwG, die für unser Unternehmen gegenüber Dritten oder intern vorgenommen werden, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung und Gegenzeichnung durch einen einzelvertretungsberechtigten Prokuristen oder Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl.

Zu unterzeichnende Post und sonstige Schriftstücke sind mit dem Zusatz „in Vollmacht“ oder „i. V.“ zu zeichnen.

Die Vollmacht erlischt, sobald der Bevollmächtigte nicht mehr als Geldwäschebeauftragter für unser Unternehmen tätig ist.

Ort, Datum	Unterschrift Vollmachtgeber

Entgegengenommen:

Ort, Datum	Unterschrift Bevollmächtigter

(8) Sonstiges

Zu den sonstigen Maßnahmen, die Sie treffen müssen, gehören insbesondere folgende Punkte:

- Bestimmung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, das für den Bereich der Geldwäscheprävention im Unternehmen verantwortlich ist.[28]
- Registrierung beim Transparenzregister, damit Sie Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten prüfen können (Link).
- Registrierung beim Meldeportal des Zolls, GoAML, damit Sie Verdachtsmeldungen abgeben können (Link).
- Überprüfung der Sicherheitsmerkmale ausländischer Ausweisdokumente anhand der Angaben auf der Seite https://www.consilium.europa.eu/prado/de/search-by-document-country.html

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse nach §5 GwG bildet das Herzstück Ihrer Geldwäscheprävention. Sie ist mindestens einmal jährlich und immer dann zu erstellen, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen ändern. In dieser Risikoanalyse formulieren Sie die individuelle Risikosituation Ihres Unternehmens im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Ihre konkret getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen (siehe Kapitel 3).

Je größer Ihr Unternehmen beziehungsweise, je umfangreicher die unter das GwG fallenden Vermittlungen sind, umso umfangreicher und detaillierter muss die Risikoanalyse ausfallen.

Aus der Risikoanalyse sollen auch Besonderheiten hervorgehen, beispielsweise eine Lage Ihres Büros, die zu viel Laufkundschaft führt, oder ein strukturierter Vertriebsweg.

Sind Sie in einzelnen Bereichen der Überzeugung, dass das Risiko sehr gering oder zu vernachlässigen sei, dann dokumentieren sie dies bitte auch in der Analyse.

Ziel der Analyse ist, dass Sie sich mit Ihren individuellen Risiken auseinandersetzen.

Man unterscheidet grundsätzlich:

- Produktrisiken; Beispiel: Schicht-1-Produkte (z.B. Rürup) haben ein eher geringes Risiko, Schicht-3-Produkte mit Einmalzahlung ein eher hohes Risiko. Wie verteilen sich die Produkte im Schnitt in Ihren Umsatzzahlen?
- Kundenrisiken; Beispiel: bargeldintensive Branchen stellen ein eher höheres Risiko dar.
- Vertriebswege; In welchem Umfang haben Sie Kontrollmöglichkeiten über das zugetragene Geschäft? Kennen Sie die Kunden persönlich?

Nachfolgend finden Sie eine mögliche Risikoanalyse, die lediglich als Orientierung dienen soll:

[28] §4 Abs. 3 GwG

Risikoanalyse nach §5 GwG

Unternehmen

Musterstraße 1

D - 11111 Musterstadt

Stand: Monat / Jahr

1. Einleitung

1.1. Anlass der Erstellung

1.1.1. Verpflichtetes Unternehmen

Diese Risikoanalyse ist erstellt für das Unternehmen:

Unternehmen: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Tel: _____
Fax: _____
Mail: _____

Das Unternehmen wurde am xx.xx.xxxx gegründet.

Es besitzt außer des oben genannten Firmensitzes keine weiteren Zweigstellen oder Niederlassungen.

Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die dazu gehörenden Gewerbeerlaubnisse sind:

- Tätigkeit als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 Nr. 2 GewO
- Tätigkeit als Finanzanalgenvermittler mit Erlaubnis nach §34f GewO

Das Unternehmen beschäftigt

____ sozialversicherungspflichtige Vollzeitmitarbeiter und
____ Mitarbeiterinnen
____ sozialversicherungspflichtige Teilzeitmitarbeiter und Mitarbeiterinnen
____ geringfügig Beschäftigte
____ Auszubildende
____ selbstständige Untervermittler

Durch das Unternehmen werden rund xxxxxx Kunden betreut.

Der Umsatz betrug

2019	x.xxx.xxx	EUR
2020	x.xxx.xxx	EUR
2021	x.xxx.xxx	EUR

1.1.2. Anlass der Erstellung

Es handelt sich bei der vorliegenden Analyse nach §5 GwG um eine erstmalige Risikoanalyse / Folgeanalyse

1.2. Allgemeiner Rahmen

1.2.1. Grundlage der Verpflichtung

Das Unternehmen ist verpflichtet nach
§2 Abs. 1 Nr. 8 GwG als Versicherungsvermittler
§2 Abs. 1 Nr. 6 GwG i. V. M. §1 Abs 24 Nr. 4 GwG

1.2.2. Rechtlicher Rahmen

Als Versicherungsmakler bestehen Pflichten nach VVG und VersVermV.

Als Finanzanlagevermittler bestehen Pflichten nach WpHG und FinVermV.

1.3. Methodisches Vorgehen

1.3.1. Methodik der Risikoerfassung und -identifikation

Es wurden folgende Prozesse und Geschäftstätigkeiten auf ihr Risiko hin systematisch untersucht:

- Antragsstrecken und Beratungsprozesse
- Monitoring der Geschäftsbeziehungen
- Onboarding und Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Untervermittler
- Produktportfolio
- Kundenstruktur
- Vertriebskanäle

Berücksichtigt wurden bei der Analyse die Ergebnisse und Informationen

- Die Anlagen 1 und 2 des GwG
- Der nationalen Risikoanalyse, Stand bspw. 19.10.2019
- Die EBA-Guidelines, Stand bspw. 01.03.2021
- Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin, Stand bspw. Mai 2020

1.3.2. Methodik der Risikobewertung

Die Risikobewertung erfolgt in einer dreistufigen Systematik:

Niedrig - Es liegt ein potenziell geringes Risiko vor
Mittel - Es liegt weder ein potenziell geringes noch ein potenziell höheres Risiko vor
Hoch - Es liegt ein potenziell höheres Risiko vor

2. Bestandaufnahme

2.1. Produkte

2.1.1. Produktportfolio

Im Bereich Versicherungen werden überwiegend folgende Produkte, die unter die Regelungen des GwG fallen, vermittelt:

- Private Rentenversicherungen mit laufendem oder einmaligem Beitrag
  Staatlich geförderte Rentenversicherungen (Riesterrenten- und
- Basisrentenversicherungen)
- Risikolebensversicherungen
- Sterbegeldversicherungen
- Betriebliche Altersvorsorge
- _____

Im Bereich der Finanzanlagen werden überwiegend folgende Produkte vermittelt:

- Anteile an Aktien-, Renten und Mischfonds
- _____
- _____

2.1.2.Produktstatistik

Der Absatz der oben genannten Produkte betrug im vergangenen Geschäftsjahr

- x Stück Private Rentenversicherungen mit laufendem oder einmaligem Beitrag
- x Stück staatlich geförderte Rentenversicherungen (Riesterrenten- und Basisrentenversicherungen)
- x Stück Risikolebensversicherungen
- x Stück Sterbegeldversicherungen
- x Stück Betriebliche Altersvorsorge
- x Stück Anteile an Aktien-, Renten und Mischfonds
- x _____

2.1.3.Produktinnovationen

Produktionsnovationen im Sinne neuer Produkttypen gab es im vergangenen und laufenden Geschäftsjahr nicht. Die Produktgeber ändern im Rahmen des oben genannten Produktportfolio laufend, allerdings ohne, dass dies für die Geldwäscheprävention des Unternehmens eine Auswirkung hätte.

2.2. Kunden

2.2.1.Kundenspektrum

Das Unternehmen ist fast ausschließlich im Bereich der nicht-vermögenden Privatkunden mit Wohnsitz in Deutschland tätig, überwiegend aus dem regionalen Umfeld.

Die Kunden sind seit zum Teil vielen Jahren persönlich bekannt.

Neukunden werden durch Empfehlungen von Bestandskunden oder durch Werbemaßnahmen beispielsweise im Internet gewonnen.

2.2.2. Kundenstatistik

Insgesamt hat das Unternehmen xx.xxx Kunden im Bestand.
Davon:

- x natürliche Personen
- x juristische Personen und Personenvereinigungen
- x Stiftungen, Vereine oder vergleichbare Organisationen
- x Personen mit Wohnsitz/Firmensitz im Ausland
- x Personen aus Risikogebieten[29]
- x Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft
- x politisch exponierte Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermaßen diesen nahestehende Personen im Sinne des §1 Abs. 12,13,14
- x vermögende Personen mit einem Vermögen von mehr als 1. Mio. EUR

[29] https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

2.3. Vertriebswege

2.3.1. Direktvertrieb

Kunden können Versicherungsprodukte, die unter die Regelungen des GwG fallen, direkt im Internet abschließen.

Dieses beschränkt sich jedoch auf folgende Produkte:

- Sterbegeldversicherung
- Risikolebensversicherung
- _____
- _____

Die Abschlussstrecke wird dabei vom Versicherer bereitgestellt, der auch die Sorgfaltspflichten selbst erfüllt.

Der Anteil dieses Vertriebsweges am Gesamtabsatz betrug im vergangenen Geschäftsjahr _____%

2.3.2. Vertrieb über eigene Mitarbeiter

Die Vermittlung findet überwiegend durch die Geschäftsführung, eigene Mitarbeiter und Untervermittler statt. Die Kunden werden dabei persönlich oder teilweise online im Rahmen einer Video-Konferenz beraten.

Im Falle das die Identifikation nicht vor Ort erfolgen kann, wird die Identifikation mittels des Post-Ident-Verfahrens durchgeführt.

Der Anteil dieses Vertriebsweges am Gesamtabsatz betrug im vergangenen Geschäftsjahr _____%

2.3.3. Vertrieb über Key-Account-Vertriebsorganisationen

findet nicht statt.

2.3.4. Vertrieb über sonstige Vertriebspartner

findet nicht statt.

3. Risikoerfassung, -identifizierung und -bewertung

3.1. Unternehmensbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet, ist das unternehmensbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.1.1. Beteiligungsstruktur

Es werden keine Beteiligungen am Unternehmen angeboten. Ein Risiko der Fremdkontrolle durch Straftäter **besteht daher nicht.**

3.1.2. Interne Strafbarkeitsrisiken

Die enge Zusammenarbeit in der kleinen Belegschaft führt dazu, dass ein mögliches Fehlverhalten sehr frühzeitig auffallen würde.

Das Risiko ist daher **niedrig.**

3.2. Kundenbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.2.1.PEP

Der Anteil der politisch exponierten Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermaßen diesen nahestehende Personen im Sinne des §1 Abs. 12,13,14 ist äußerst niedrig (siehe 2.2.2.).

Das Risiko ist daher **niedrig.**

3.2.2.Kunden aus Risikogebieten

Der Anteil der Personen aus Risikogebieten (siehe 2.2.2.) ist äußerst gering.
Das Risiko ist daher **niedrig.**

3.2.3.Juristische Personen

Der Anteil der juristischen Personen und Personenvereinigungen, Stiftungen, Vereine oder vergleichbare Organisationen ist äußerst gering.

Das Risiko ist daher **niedrig.**

3.3. Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als hoch zu bewerten.

3.3.1.Versicherungsbereich

Unabhängig davon, dass das Unternehmen keine Versicherungsprämien in bar vom Versicherungsnehmer kassiert, vermittelt es dennoch Produkte, von denen bekanntermaßen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgeht.

Diese Produkte und ihr Anteil am Umsatz im vergangenen Geschäftsjahr sind:

- Risikolebensversicherungen - der Anteil am Gesamtabsatz betrug _____%
- Fondsgebundene- und klassische Lebens- und Rentenversicherungen mit Zuzahlungs- und Entnahmemöglichkeiten während der Laufzeit- der Anteil am Gesamtabsatz betrug _____%
- Lebens- und Rentenversicherungen mit Einmalbeitrag - der Anteil am Gesamtabsatz betrug _____%
- _____
- _____

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt erhöht.

3.3.2. Anlagebereich

Auch im Anlagebereich werden keine Barzahlungen entgegengenommen. Es werden ausschließlich Investmentanteile von in Deutschland von der BaFin zugelassenen Kaptalanlagegesellschaften vermittelt.

Dennoch geht von diesen Kapitalanlagen ein potenziell erhöhtes Risiko aus, dass diese zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt erhöht.

3.3.3.Sonstige Risiken

Es werden neben der Vermittlung (siehe 1.1.1.) keine weiteren Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen angeboten.

Ein Risiko ist hier also nicht vorhanden.

Der Vertreib erfolgt über Untervermittler, die persönlich bekannt sind, und die regelmäßig unterrichtet und auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden. Diese können auch auf keinem Weg eine Vermittlung ohne Kenntnis des Unternehmens durchführen.

Das Risiko ist daher **niedrig.**

3.4. Geografisches Risiko

Wie aus der Kundenstatistik zu entnehmen ist, werden sehr wenige / keine Kunden aus Risikogebieten beraten.

Es wird keine Laufkundschaft empfangen und der Firmensitz befindet sich in einem Mischgebiet ohne Besonderheiten, wie beispielweise Flughafennähe. Daher ist es auszuschließen, dass ein Kunde aus einem Risikogebiet zufällig beraten wird.

Das Risiko ist daher **niedrig.**

3.5. Zusammenfassung

Lediglich im Produktbereich besteht ein potenziell erhöhtes Risiko.
In allen anderen Bereichen liegt keine erhöhte Gefährdungslage vor.

4. Interne Sicherungsmaßnahmen

4.1. Geldwäschebeauftragte

Ein Geldwäschebeauftragter und seine Vertretung wurden bestellt und der Behörde gegenüber angezeigt (siehe Anlage).

4.2. Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen

4.2.1.Sorgfaltspflichten

Der Prozess der Sorgfaltspflichten beinhaltet Beschreibungen, Musterformulare und Arbeitsanweisungen (siehe Anlage). Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Risikobewertung der einzelnen Geschäftsbeziehung gelegt. Jeder Vorgang mit einem potenziell höheren Risiko wird von der Geschäftsleitung genehmigt. Die Geschäftsbeziehungen werden in diesem Fall in

der Folge einem verstärkten Monitoring unterzogen, indem im Abstand von mindestens 3 Monaten die Verträge auf folgende Änderungen betrachtet werden:

Änderung des Vertragsinhabers,
des Bezugsberechtigten,
der Beitragszahlung, oder
auffällige Zuzahlungen oder Entnahmen
Kündigung oder Storno
sonstige Auffälligkeiten

Wenn es hier zu Änderungen oder Auffälligkeiten kommt, wird dies dem Geldwäschebeauftragten zur weiteren Prüfung und Veranlassung vorgelegt.

4.2.2.Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Der wirtschaftlich Berechtigte wird bei jedem Vorgang ermittelt. Für die Ermittlung wird im Falle einer juristischen Person das Transparenzregister genutzt. Dieses wird in allen Fällen auch durch eigene Recherchen (z.B. Internet) ergänzt. Dieser Vorgang wird in mittels eines Formulars (siehe Anlage) dokumentiert. Auch das Nichtvorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten wird dabei festgehalten. Die Dokumentation wird zusammen mit dem Geschäftsvorgang im Kundenverwaltungssystem abgelegt.

4.2.3.Umgang mit Meldepflichten

Die Meldungen werden vom Geldwäschebeauftragten unter den Maßgaben des §43 GwG im Meldeportal GoAML vorgenommen. Zugang zum Meldeportal haben der Geldwäschebeauftragter, seine Vertretung und die Geschäftsleitung.

Beschäftigte können sich jederzeit unter Wahrung der absoluten Vertraulichkeit an den Geldwäschebeauftragten wenden, wenn sie Verdachtsmomente erkennen. Diese interne Meldung erfolgt ohne Bekanntgabe der Geschäftsleitung gegenüber. Daher kann dem Meldenden kein möglicher Nachteil entstehen.

4.3. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Aufzeichnung und Dokumentation aller Vorgänge liegt unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einem geschützten Bereich des Kundenverwaltungsprogramms. Die jederzeitige Verfügbarkeit der Vorgänge ist sichergestellt.

Die Vorgänge sind mit einem Löschvermerk versehen, um die Einhaltung der Löschfristen nach §8 Abs. 4 zu gewährleisten.

4.4. Schulung und Unterrichtung

Alle Beschäftigten und Untervermittler werden durch die Geschäftsleitung und den Geldwäschebeauftragten mindestens einmal jährlich und außerdem auf besonderen Anlass hin umfassend über die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen umfassend unterrichtet.

Eine Teilnehmerliste der letzten Unterrichtung findet sich in der Anlage.

Im laufenden Tagesgeschäft findet eine regelmäßige, situationsbezogene Unterrichtung statt, die den besonderen Anforderungen des Einzelfalls Rechnung trägt.

4.5. Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Vertriebspartner

Alle Beschäftigten und Vertriebspartner (Untervermittler) werden regelmäßig einmal im Jahr und außerdem anlassbezogen in einem strukturierten Gespräch auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Die Dokumentation erfolgt in einem Formular (Muster siehe Anlage).

4.6. Sonstige Maßnahmen

Neue Produkte der Versicherer und Kapitalanlagegesellschaften werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Risiken durch die Geschäftsleitung und den Geldwäschebeauftragten geprüft. Im Falle eines unübersichtlichen oder zu hohen Risikos werden diese Produkte nicht ins Vermittlungsangebot integriert.

Eine unabhängige Prüfung diese Grundsätze und Verfahren nach §6 Abs. 2 Nr. 7 ist aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht erforderlich.

5. Aktualisierung der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird jährlich überprüft und erneuert. Der nächste Stichtag dafür ist der xx.xx.xxxx

Sollten sich wesentliche Rahmenbedingungen oder Gegebenheiten ändern, wird die Risikoanalyse auch außerhalb dieses Turnus erneuert.

6. Schlussbestimmungen

Die Risikoanalyse wurde vom zuständigen Geldwäschebeauftragten erstellt und vom verantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung genehmigt.

7. Anlagen

- Kopie der Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seiner Vertretung
- Prozessbeschreibung, Formulare und Arbeitsanweisung zu Sorgfaltspflichten
- Formular zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten
- Teilnehmerliste der letzten Unterrichtung
- Muster: Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Untervermittler

Vereinfachte Risikoanalyse

Verpflichtete, die ausschließlich in einem einfachen Geschäftsumfeld tätig sind und dabei nur an einen Hauptvermittler angeschlossen sind, können auch folgende vereinfachte Risikoanalyse nutzen. Prüfen Sie dabei aber genau, ob die gemachten Angaben Ihre unternehmerische Wirklichkeit auch abbilden.

1. Einleitung

1.1. Anlass der Erstellung

1.1.1. Verpflichtetes Unternehmen

Unternehmen: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Tel: _____
Fax: _____
Mail: _____

Diese Risikoanalyse ist erstellt für das Unternehmen

Es besitzt außer des oben genannten Firmensitzes keine weiteren Zweigstellen oder Niederlassungen

Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die dazu gehörenden Gewerbeerlaubnisse sind:

☐ Tätigkeit als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §34d Abs. 1 Nr. 2 GewO

☐ Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach §34f GewO

☐ Tätigkeit als Immobilienmakler mit Erlaubnis nach §34c GewO

☐ Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler nach §34i GewO

Mitarbeiter:innen:

☐ Das Unternehmen beschäftigt keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und/oder geringfügig Beschäftigte. Mitarbeiterbezogene Risiken, Maßnahmen oder Pflichten werden daher nicht betrachtet.

☐ Das Unternehmen beschäftigt sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und/oder geringfügig Beschäftigte

☐ Das Unternehmen ist ausschließlich als selbstständiger Vermittler des/der

Firma: _____

tätig, die ebenfalls als Versicherungsmakler:in und Finanzanlagenvermittler:in tätig ist.

1.2. Allgemeiner Rahmen

1.2.1. Grundlage der Verpflichtung

Das Unternehmen ist verpflichtet nach

☐ §2 Abs. 1 Nr. 8 GwG als Versicherungsvermittler

☐ §2 Abs. 1 Nr. 14 GwG als Immobilienmakler

☐ Eine Verpflichtung nach §2 Abs. 1 Nr. 6 GwG besteht aufgrund der Ausnahme nach §1 Abs 24 Nr. 4 GwG nicht.

☐ Sofern eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach §34i GewO vorhanden ist, besteht keine eigene GwG-Verpflichtung. In diesen Fällen werden Sorgfaltspflichten im Auftrag des vermittelten Kreditinstituts erfüllt.

☐ Es bestehen keine weiteren Verpflichtungen nach dem GwG.

1.2.2. Rechtlicher Rahmen

Als Versicherungsmakler bestehen Pflichten nach VVG und VersVermV.
Als Finanzanlagevermittler bestehen Pflichten nach WpHG und FinVermV.
Als Immobilienmakler nach BGB und MaBV

1.2.3. Methodisches Vorgehen

Die Risikobewertung erfolgt in einer dreistufigen Systematik:

Niedrig - Es liegt ein potenziell geringes Risiko vor
Mittel - Es liegt weder ein potenziell geringes noch ein potenziell höheres Risiko vor
Hoch - Es liegt ein potenziell höheres Risiko vor

2. Bestandaufnahme

2.1. Kunden

2.1.1. Kundenspektrum

Das Unternehmen ist fast ausschließlich im Bereich der nicht-vermögenden Privatkunden mit Wohnsitz in Deutschland tätig, überwiegend aus dem regionalen Umfeld.
Die Kunden sind seit zum Teil vielen Jahren persönlich bekannt.
Neukunden werden durch Empfehlungen von Bestandskunden oder durch Werbemaßnahmen beispielsweise im Internet gewonnen.

2.2. Vertriebswege

2.2.1. Direktvertrieb

Kunden können keine Versicherungsprodukte, die unter die Regelungen des GwG fallen, direkt im Internet abschließen.

2.2.2. Vertrieb über eigene Mitarbeiter

Die Vermittlung findet überwiegend durch die Geschäftsführung, und eigene Mitarbeiter statt. Die Kunden werden dabei persönlich oder teilweise online im Rahmen einer Video-Konferenz beraten.
Im Falle das die Identifikation nicht vor Ort erfolgen kann, wird die Identifikation mittels des Post-Ident-Verfahrens durchgeführt.

2.2.3. Vertrieb über Key-Account-Vertriebsorganisationen findet nicht statt.

2.2.4. Vertrieb über sonstige Vertriebspartner findet nicht statt.

3. Risikoerfassung, -identifizierung und -bewertung

3.1. Unternehmensbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet, ist das unternehmensbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.1.1. Beteiligungsstruktur

Da das Unternehmen als Einzelunternehmen tätig ist, können keine Beteiligungen am Unternehmen erworben werden. Ein Risiko der Fremdkontrolle durch Straftäter besteht daher nicht.

3.1.2. Interne Strafbarkeitsrisiken

☐ Da keine Mitarbeiter beschäftigt werden, bestehen hier keine Risiken.

☐ Die enge Zusammenarbeit in der kleinen Belegschaft führt dazu, dass ein mögliche Fehlverhalten sehr frühzeitig auffallen würde.

Das Risiko ist daher niedrig.

3.2. Kundenbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als niedrig zu bewerten.

3.2.1. PEP

Der Anteil der politisch exponierten Personen, deren Familienmitglieder oder bekanntermaßen diesen nahestehende Personen im Sinne des §1 Abs. 12,13,14 ist äußerst niedrig (siehe 2.2.2.).
Das Risiko ist daher niedrig.

3.2.2. Kunden aus Risikogebieten

Der Anteil der Personen aus Risikogebieten (siehe 2.2.2.) ist äußerst gering.
Das Risiko ist daher niedrig.

3.2.3. Juristische Personen

Der Anteil der juristischen Personen und Personenvereinigungen, Stiftungen, Vereine oder vergleichbare Organisationen ist äußerst gering.
Das Risiko ist daher niedrig.

3.3. Produkt-, dienstleistungs-, transaktions- und vertriebskanalbezogene Risiken

Wie nachfolgend begründet ist das kundenbezogene Risiko insgesamt als hoch zu bewerten.

3.3.1. Versicherungsbereich

Unabhängig davon, dass das Unternehmen keine Versicherungsprämien in bar vom Versicherungsnehmer kassiert, vermittelt es dennoch Produkte, von denen bekanntermaßen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgeht.

Dies sind insbesondere

- Risikolebensversicherungen
- Fondsgebundene- und klassische Lebens- und Rentenversicherungen mit Zuzahlungs- und Entnahmemöglichkeiten während der Laufzeit
- Lebens- und Rentenversicherungen mit Einmalbeitrag

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt erhöht.

3.3.2. Anlagebereich

☐ Auch im Anlagebereich werden keine Barzahlungen entgegengenommen. Es werden ausschließlich Investmentanteile von in Deutschland von der BaFin zugelassenen Kaptalanlagegesellschaften vermittelt.

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt leicht erhöht.

Dennoch geht von diesen Kapitalanlagen ein potenziell erhöhtes Risiko aus, dass diese zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

3.3.3. Immobilien

☐ Es werden ausschließlich Kapitalanlageimmobilien zum Kauf vermittelt. Bargelder werde nicht entgegengenommen. Die Objekte sind regelmäßig durch ein Kreditinstitut finanziert die die wirtschaftlichen Verhältnisse detailliert prüft.

Das Risiko in diesem Bereich ist daher insgesamt leicht erhöht.

3.3.4. Sonstige Risiken

Es werden neben der Vermittlung (siehe 1.1.1.) keine weiteren Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen angeboten. Ein Risiko ist hier also nicht vorhanden.

3.4. Geografisches Risiko

Wie aus der Kundenstatistik zu entnehmen ist, werden keine Kunden aus Risikogebieten beraten.

Es wird keine Laufkundschaft empfangen. Daher ist es auszuschließen, dass ein Kunde aus einem Risikogebiet zufällig beraten wird.

Das Risiko ist daher niedrig.

3.5. Zusammenfassung

Lediglich im Produktbereich besteht ein potenziell erhöhtes Risiko.
In allen anderen Bereichen liegt keine erhöhte Gefährdungslage vor.

4. Interne Sicherungsmaßnahmen

4.1. Geldwäschebeauftragte

Ein Geldwäschebeauftragter und seine Vertretung wurden nicht bestellt, da es aufgrund der Regelungen für die oben genannten Verpflichtungen nicht angezeigt ist.

4.2. Interne Organisationsanweisungen und Prozessbeschreibungen

4.2.1. Sorgfaltspflichten

Der Prozess der Sorgfaltspflichten beinhaltet Beschreibungen, Musterformulare und Arbeitsanweisungen (siehe Anlage). Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Risikobewertung der einzelnen Geschäftsbeziehung gelegt. Jeder Vorgang mit einem potenziell höheren Risiko wird von der Geschäftsleitung genehmigt. Die Geschäftsbeziehungen werden in diesem Fall in der Folge einem verstärkten Monitoring unterzogen, indem im Abstand von mindestens 3 Monaten die Verträge auf folgende Änderungen betrachtet werden:

- Änderung des Vertragsinhabers,
- des Bezugsberechtigten,

- der Beitragszahlung, oder
- auffällige Zuzahlungen oder Entnahmen
- Kündigung oder Storno
- sonstige Auffälligkeiten

4.2.2. Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Der wirtschaftlich Berechtigte wird bei jedem Vorgang ermittelt. Für die Ermittlung wird im Falle einer juristischen Person das Transparenzregister genutzt. Dieses wird in allen Fällen auch durch eigene Recherchen (z.B. Internet) ergänzt. Dieser Vorgang wird in mittels eines Formulars (siehe Anlage) dokumentiert. Auch das Nichtvorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten wird dabei festgehalten. Die Dokumentation wird zusammen mit dem Geschäftsvorgang im Kundenverwaltungssystem abgelegt.

4.2.3. Umgang mit Meldepflichten

Die Meldungen werden vom Inhaber unter den Maßgaben des §43 GwG im Meldeportal GoAML vorgenommen.
Beschäftigte können sich jederzeit unter Wahrung der absoluten Vertraulichkeit an den Geldwäschebeauftragten wenden, wenn sie Verdachtsmomente erkennen. Diese interne Meldung erfolgt ohne Bekanntgabe der Geschäftsleitung gegenüber. Daher kann dem Meldenden kein möglicher Nachteil entstehen.

4.3. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Aufzeichnung und Dokumentation aller Vorgänge liegt unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einem geschützten Bereich des Kundenverwaltungsprogramms. Die jederzeitige Verfügbarkeit der Vorgänge ist sichergestellt.
Die Vorgänge sind mit einem Löschvermerk versehen, um die Einhaltung der Löschfristen nach §8 Abs. 4 zu gewährleisten.

4.4. ☐ Schulung und Unterrichtung

Alle Beschäftigten werden durch den Inhaber mindestens einmal jährlich und außerdem auf besonderen Anlass hin umfassend über die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen umfassend unterrichtet.
Im laufenden Tagesgeschäft findet eine regelmäßige, situationsbezogene Unterrichtung statt, die den besonderen Anforderungen des Einzelfalls Rechnung trägt.

4.5. ☐ Zuverlässigkeitsprüfung der Beschäftigten und Vertriebspartner

Alle Beschäftigten werden regelmäßig einmal im Jahr und außerdem anlassbezogen in einem strukturierten Gespräch auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Die Dokumentation erfolgt in einem Formular (Muster siehe Anlage).

4.6. Sonstige Maßnahmen

Neue Produkte der Versicherer und Kapitalanlagegesellschaften werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Risiken durch den Inhaber geprüft. Im Falle eines unübersichtlichen oder zu hohen Risikos werden diese Produkte nicht ins Vermittlungsangebot integriert.
Eine unabhängige Prüfung diese Grundsätze und Verfahren nach §6 Abs. 2 Nr. 7 ist aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit nicht erforderlich.

5. Aktualisierung der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird jährlich in der Mitte eines Kalenderjahres überprüft und erneuert. Sollten sich wesentliche Rahmenbedingungen oder Gegebenheiten ändern, wird die Risikoanalyse auch außerhalb dieses Turnus erneuert.

6. Anlagen

- Prozessbeschreibung, Formulare zu Sorgfaltspflichten
- Formular zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Ort, Datum	Unterschrift